

Geschäftsordnung Konvent HPZ BL

Geltungsbereich

Alle am HPZ BL angestellten Lehrpersonen, Therapeutinnen*, Sozialpädagoginnen, übrige Fachpersonen und Angestellte ohne Ausbildung (Praktikantinnen ausgenommen) im Schulbereich bilden den Konvent des Heilpädagogischen Zentrums BL.

Dieser gibt sich folgende Geschäftsordnung, die durch den Stiftungsrat Ausschuss HPZ BL zu genehmigen ist.

Aufgaben und Rechte

- Er berät und unterstützt die Institutionsleitung HPZ BL in pädagogischen, therapeutischen und organisatorischen Fragen.
- Er nimmt zu wichtigen Fragen der Schule, der Pädagogik und des Bildungswesens Stellung.
- Er kann der Institutionsleitung HPZ BL Anträge stellen.
- Er kann Weiterbildungstagungen durchführen.
- Bei Bedarf bildet er Arbeitsgruppen
- Er wählt aus der Abteilung Liestal mit Sissach 2-3, aus den Abteilungen Münchenstein und Integrative Schulung je zwei Delegierte und aus dem Sonderschulischen Brückenangebot einen Delegierten in den Vorstand des Konvents; dieser ist für die Vorbereitung, Einladung und Organisation des Konvents zuständig. Der Konvent wird turnusgemäss in einem der Stammhäuser durchgeführt.
- Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen ein Mitglied in den Stiftungsrat Ausschuss HPZ BL, welches vom Konvent zu bestätigen ist. Dieses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats Ausschuss HPZ BL teil und vertritt die Entscheidungen des Konvents. Es hat ein Mitwirkungsrecht (ohne Wahlrecht) bei der Anstellung von Mitgliedern der Institutionsleitung HPZ BL.

Teilnahme

Alle oben aufgeführten Personen nehmen obligatorisch an den Sitzungen teil. Personen, die an der Teilnahme verhindert sind, melden sich persönlich bei einem Mitglied des Vorstandes ab. Der Vorstand entscheidet über die Teilnahme weiterer Gäste zu bestimmten Referaten.

Einberufung

Einladende Instanz ist der Vorstand. Dieser konstituiert sich selber. Er wählt ein Mitglied als Vorsitzenden; dieses übernimmt die Leitung des Konvents. In der Regel finden pro Jahr 1 – 2 Konvente ausserhalb der Unterrichtszeit statt. Konvente innerhalb der Unterrichtszeit sind durch die Institutionsleitung HPZ BL zu bewilligen. Ausserdem kann die Einberufung eines ausserordentlichen Konvents beim Vorstand beantragen:

- jede einzelne Abteilung
- 12 oben erwähnte Personen.

Stimm- und Wahlrecht

Alle oben aufgeführten Personen besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Gäste haben weder Stimm- noch Wahlrecht; es steht ihnen jedoch das Mitspracherecht zu.

Einladung/Protokoll

Einladungen und Traktandenlisten müssen im Auftrag des Vorstandes mindestens 10 Tage vor dem Konvent durch das Schulsekretariat zugestellt sein. Ein Mitglied des Vorstandes verfasst das Protokoll. Das Protokoll wird spätestens 10 Tage nach dem Konvent an die Abteilungen verschickt und auf dem Server unter HPZ BL, Ordner Gesamtkonvent, abgelegt.

Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen können nur stattfinden, wenn die entsprechenden Geschäfte traktandiert sind. Alle 2 Jahre finden Wahlen statt für:

- den Vorstand (zwei bis drei Mitglieder pro Abteilung)
- die Vertretung im Stiftungsrat Ausschuss HPZ BL (ein Mitglied)

- Wiederwahl ist möglich.

Wahlen finden in der Regel schriftlich statt. Im ersten Wahlgang zählt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten; im zweiten Wahlgang zählt das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Abstimmungen finden in der Regel offen statt; offene Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr.

Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Entschädigung. Ebenso wird im Jahresbudget ein Betrag für Honorare und Spesen der Referentinnen eingesetzt.

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung benötigen das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten und müssen vom Stiftungsrat Ausschuss HPZ BL bewilligt werden.

* für die weibliche gilt immer auch die männliche Form

Genehmigt an der SR-Sitzung vom 25.04.2018